



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	139. / 04.01.2010 / 11:30 – 13:00 Uhr
TOP:	03-EU Consultation Paper IFRS for SMEs
Thema:	EU-Konsultation zum IFRS for SMEs
Papier:	139_03a Diskussionsgrundlage

A. EU-Konsultationspapier

Im November 2009 hat die EU-Kommission ein Konsultationspapier zum IFRS for SMEs veröffentlicht. Durch den Konsultationsprozess möchte sich die EU-Kommission ein Bild über die Beurteilung des IFRS for SMEs durch die Mitgliedstaaten und Anhaltspunkte über dessen potenzielle Rolle im zukünftigen europäischen Bilanzrecht verschaffen. **Im Folgenden werden die Fragen des Konsultationspapiers sowie Hintergründe und Informationen zur Beantwortung der Fragen dargestellt.**

Frage 1: Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weitverbreitete Anwendung in Europa eignet?

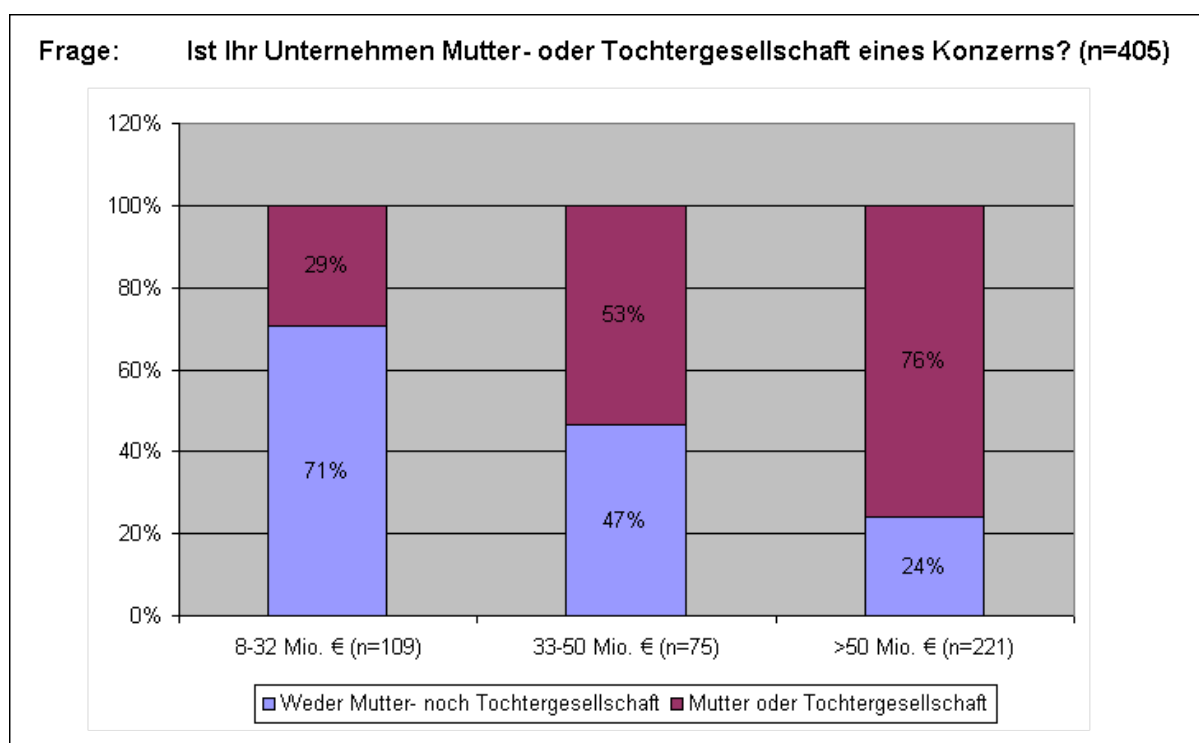
- 1 Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Ausgestaltung des finalen IFRS for SMEs im Vergleich zum Entwurf bzw. zu den Änderungsvorschlägen des DSR. Dieser Vergleich im Detail ist in der Sitzungsunterlage 139_03b (lag bereits zur 138. DSR-Sitzung vor) durchgeführt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der IASB den Vorschlägen des DSR in wesentlichen Punkten gefolgt ist. Diese umfassen bspw.:
 - „stand alone document“: keine Verweise auf IFRS (Ausnahme: optional anwendbar innerhalb der Regelungslücken-Hierarchie und IAS 39)
 - Keine Wahlrechte: Reduzierung der Wahlrechte
 - Planmäßige Abschreibung des Goodwill über maximal 10 Jahre
 - Regelungen zum Wertminderungstest
 - Abgrenzung EK/FK: Übernahme der Ausnahmeregelung des IAS 32/IAS 1

- Reduzierung / Änderung der Disclosureanforderungen

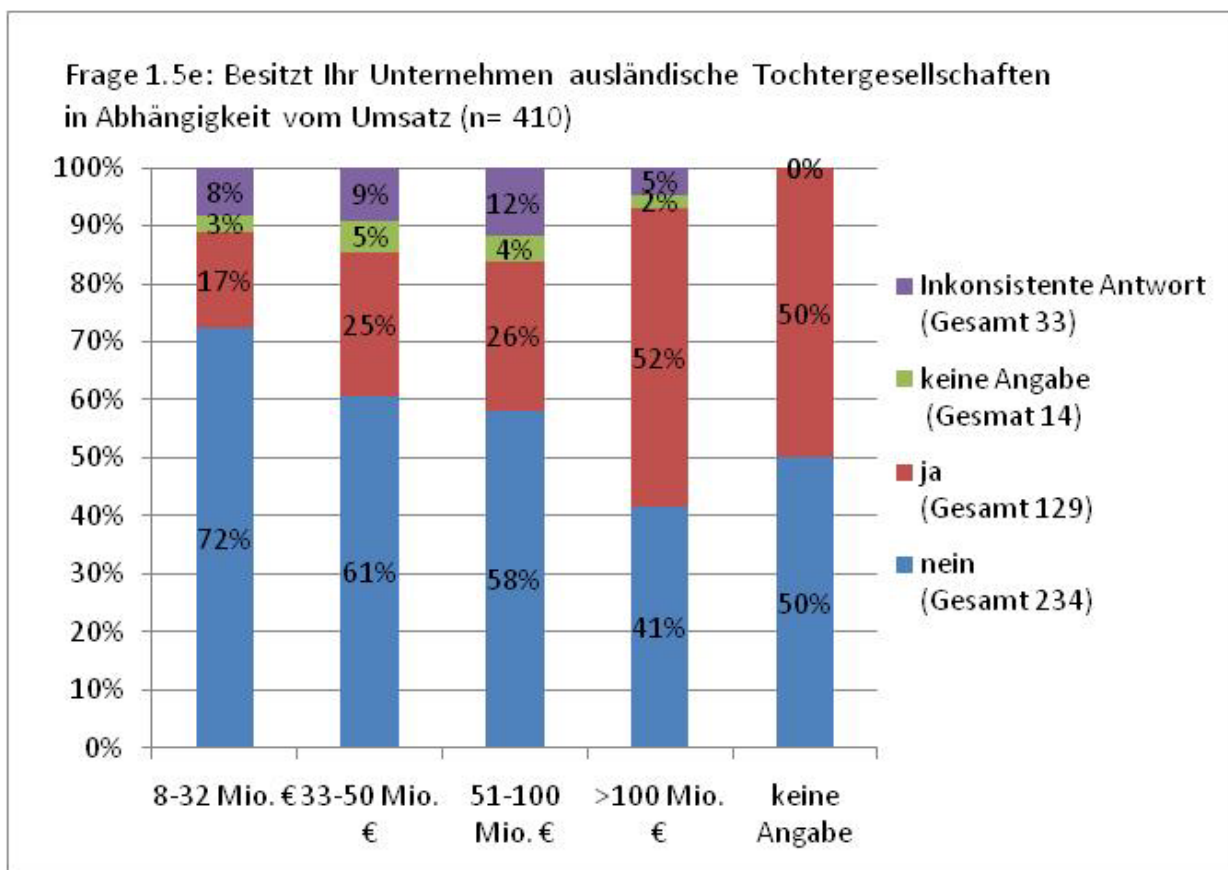
Andere wichtige Kritikpunkte blieben unberücksichtigt. Dazu zählen:

- weitergehende (z.B. strukturelle und sprachliche) Abkopplung von den IFRS
- Begrenzung der Fair Value-Bewertung auf „items that the entity intends to dispose of and for which observable market prices exists“ (mit Ausnahme von Derivaten), ansonsten fortgeführte AHK

- 2 Bereits in der Stellungnahme an den IASB hat der DSR darauf hingewiesen, dass aufgrund der Heterogenität „kleiner und mittelständischer“ Unternehmen die Einschätzung des ED-IFRS for SMEs von der Vorstellung über den Anwenderkreis abhängt. Der DSR hat hier grundsätzlich eher größere KMU und weniger die kleinen KMU als potenzielle Anwender gesehen. Für Kleinstunternehmen (sog. Mikros) wurde der Entwurf als unzweckmäßig abgelehnt.
- 3 Neben der Unternehmensgröße scheint auch die Unternehmensstruktur ausschlaggebend für die mögliche Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen zu sein. Relevant sind insbesondere Konzernstrukturen. Wie die im Jahr 2007 durchgeführte Unternehmensbefragung belegt, sind kleine und mittelgroße Unternehmen häufig in Konzernstrukturen eingebunden. Über alle Unternehmen hinweg waren 60% der Unternehmen entweder Mutter- oder Tochterunternehmen. Im Größenvergleich stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

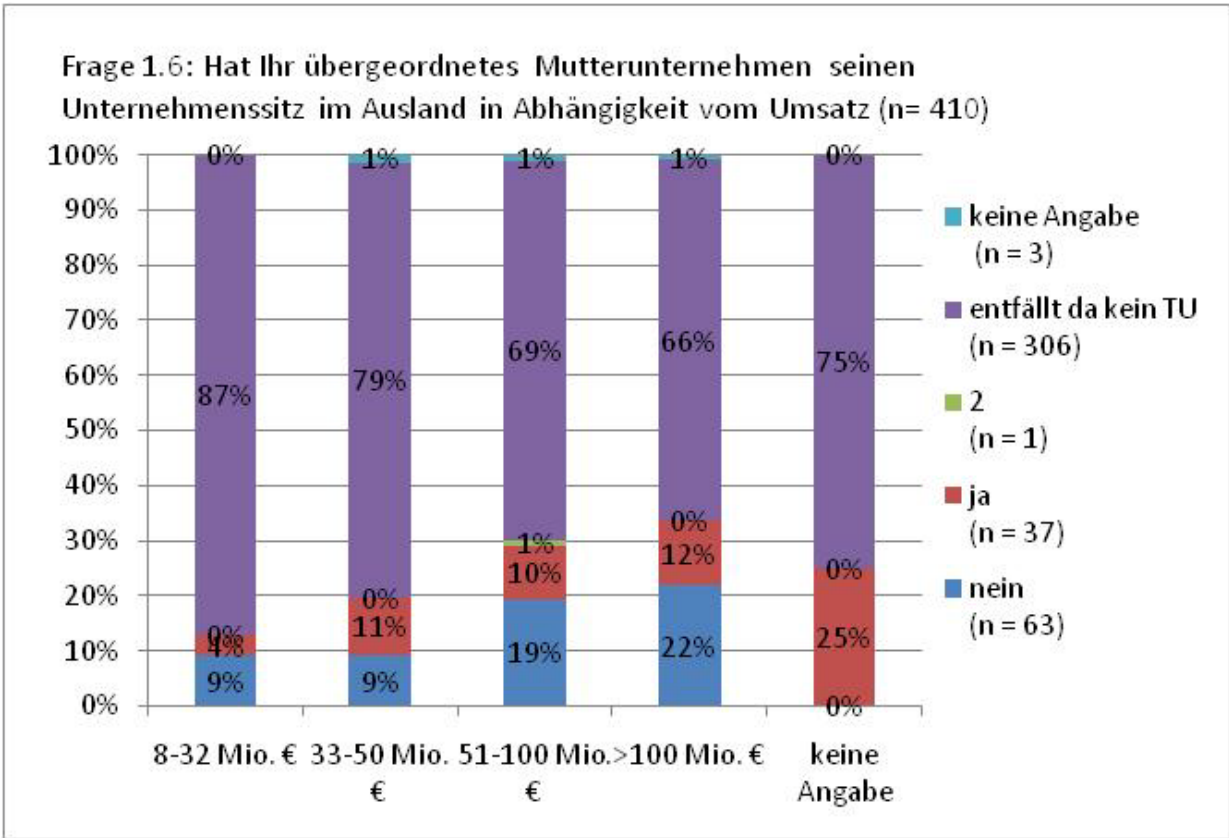


- 4 Wie wichtig diese Feststellung ist, belegt auch die Frage nach den Gründen der Umstellung – gestellt an Unternehmen, die bereits IFRS anwenden oder die Umstellung kurzfristig geplant haben. Von diesen insgesamt 102 Unternehmen gaben 46 Unternehmen an (d.h. > 10% aller teilnehmenden Unternehmen), dass die Vorgaben des Konzernmutterunternehmens für die Umstellungsentscheidung von hoher Bedeutung waren/sind. Gefolgt wird dieser Grund von der Anforderung von Fremdkapitalgebern (11 Unternehmen gaben an, dass dieser Grund von hoher Bedeutung war).
- 5 In Bezug auf den Bedarf internationale Rechnungslegungsnormen anwenden zu können, sind zudem die internationalen Verflechtungen dieser Konzerne ausschlaggebend. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, (1) dass mehr als ein Viertel der befragten Unternehmen (insgesamt 129) angab, ausländische Tochtergesellschaften zu haben¹ und (2), dass fast jedes zehnte Unternehmen (insgesamt 37) angab, ein übergeordnetes Mutterunternehmen mit Sitz im Ausland zu haben.



(1)

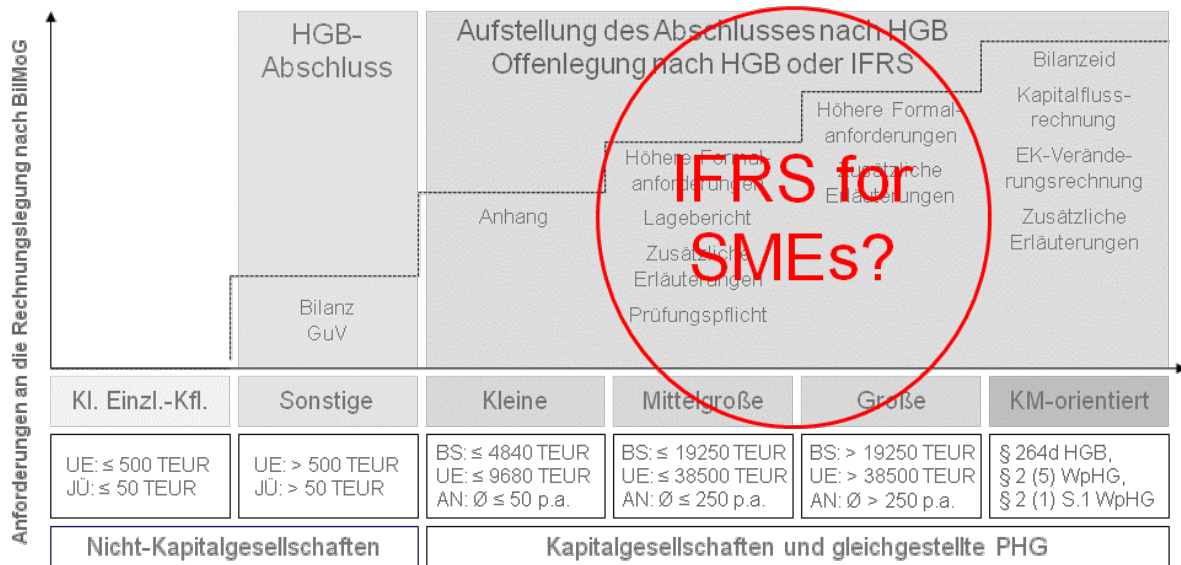
¹ Die Anzahl inkonsistenter Antworten zeigt jedoch, dass die Frage ggf. nicht klar verständlich war. Denkbar wäre, dass einige Unternehmen hier auch auf „ausländische Betriebsstätten“ Bezug genommen haben.



(2)

Im Ergebnis kann eine starke ausländische Verknüpfung der Konzernstrukturen festgestellt werden, die für einen potenziellen Bedarf an international einheitlichen Rechnungslegungsnormen spricht.

6 Nachfolgend eine Übersicht zum potenziellen Anwenderkreis des IFRS for SMEs vor dem Hintergrund der Größenklassen:



In Anlehnung an: Budde/Heusinger-Lange (2009), S. 70. In: Handbuch BilMoG (Hrsg. Kessler / Leinen / Strickmann)



- 7 Ein wichtiger Aspekt für die Festlegung eines potenziellen Anwenderkreises des IFRS for SMEs ist neben der Ausgestaltung des finalen Standards insbesondere der Bedarf nach diesen Normen. Ausschlaggebend sind hier die Kosten für die Unternehmen einerseits und der Nutzen für die Abschlussadressaten andererseits.
- 8 Aus Unternehmenssicht sind zunächst die (einmaligen und regelmäßigen) Kosten der Erstellung eines Abschlusses nach IFRS for SMEs zu beachten. Diese werden unter Frage 2 eingehender thematisiert.
- 9 Neben diesen Kosten der „Informationsproduktion“ stehen – nach Auffassung einiger Autoren – weitgehend unberücksichtigt die Kosten der Publizität dieser Informationen. Die Kritik, die gerade aus deutscher Sicht immer wieder vorgebracht wird, richtet sich gegen die zunehmende Publizitätspflicht. Der herrschende Konflikt zwischen Geheimnisschutz der publizitätspflichtigen Person und dem Anspruch Dritter auf zuverlässige und vollständige Daten würde unter dem Einfluss der Kapitalmarktorientierung des Bilanzrechts einseitig zugunsten der außen stehenden Dritten gelöst.² Dabei wird den Normengebern auch vorgeworfen, die wettbewerbliche Problematik der Nutzung kapitalmarktgerichteter Informationen auf dem „Produktmarkt“ außer Acht zu lassen. Es wird gefordert, die Offenlegungstatbestände (auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen) auf das „unbedingt erforderliche ... Maß zu reduzieren“³ bzw. Beschränkung der gesetzlichen Offenlegungspflichten auf kapitalmarktorientierte Unternehmen⁴. KMU sind dabei im Vergleich zu großen (kapitalmarktorientierten) Unternehmen einem relativ stärkeren Wettbewerbsumfeld ausgesetzt, was letztlich dazu führe, dass bei den KMU der Vorteil der Transparenz in keinem Verhältnis zum Wettbewerbsnachteil und einem Wettbewerbsschaden stünde.⁵ Bei gesteigerten Publizitätsanforderungen entstünde dadurch ein höherer Bedarf, bilanzpolitische Spielräume zu nutzen. Auch wenn die Pflichtpublizität der Kapitalgesellschaften nach herrschender Meinung einen sinnvollen Beitrag zur Markttransparenz leistet, könnte die nun zu erwartende Grundsatzdiskussion zum potenziellen Anwenderkreis für den IFRS for SMEs Anlass sein, Publizitätspflichten und -umfang nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen erneut zu hinterfragen. Dabei könnte eine größenabhängige Abstufung sinnvoll sein.

² Vgl. Schön (2009), S. 5 in: Schön, Wolfgang (Hrsg.), Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht.

³ Vgl. Eßbauer (2009), S. 352 unter Verweis auf Moxter (1976), a.a.O. (FN 2)

⁴ Vgl. Schön (2009), S. 608, a.a.O. (FN 2).

⁵ Vgl. Eßbauer (2009), S. 358 m.w.N. und unter anderem unter Bezugnahme auf Umfragen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition durch Rechnungslegung nach IFRS (z.,B. Mandler, StuB, 2003), a.a.O. (FN 2) .



Dieser Punkt wurde auch in der ÖD zum EU-Konsultationsverfahren (1.12.09) angesprochen. Seitens der EU-Kommission wurde ausgeführt, dass deren Vorschlag zur Abschaffung der Publizitätspflicht für kleine Unternehmen überwiegend auf Ablehnung (mit Verweis auf „level playing field“) gestoßen ist. Der DSR hatte sich seinerzeit für eine Abschaffung dieser Publizitätspflicht ausgesprochen.

- 10 Der Nutzen aus Sicht von Kreditinstituten wird in Frage 3 und 4 dargestellt.
- 11 Abgesehen von der alleinstehenden Beurteilung des IFRS for SMEs ist jedoch auch die zukünftige Ausrichtung der EU-Rechnungslegungsstrategie relevant. Wie bereits in der Antwort des DSR auf das Konsultationsverfahren im Februar 2009 (Frage 1, S. 3) ausgeführt, können Fragen zur Bedeutung des IFRS for SMEs nicht losgelöst von den grundlegenden Fragen zur zukünftigen Rolle und Ausgestaltung der EG-Richtlinien diskutiert werden.
- 12 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:
- IFRS for SMEs hat im Vergleich zum Entwurf wichtige Verbesserungen erfahren
 - IASB hat den Bedenken und der Kritik in Teilen Rechnung getragen, auch wenn weitere Vereinfachungen und insbesondere die weitere Abkopplung von den IFRS wünschenswert gewesen wären
 - Ob der IFRS for SMEs in Europa „weitverbreitete Anwendung“ finden sollte, hängt jedoch insbesondere vom Bedarf nach solchen Normen ab
 - Dazu sind zum einen Kosten in den Unternehmen und zum anderen der Nutzen der Abschlussadressaten – differenziert nach Unternehmensgröße – zu betrachten.
 - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse zu Fragen 2,3 und 4 scheint hier eine genaue Abgrenzung des potenziellen Anwenderkreises erforderlich. Einbezogen werden sollten insbesondere große Unternehmen. Zudem sollten die Überlegungen bezüglich der Überarbeitung des europäischen Bilanzrechts berücksichtigt werden. Hier könnte auch noch mal Publizitätspflicht und -umfang – wiederum differenziert nach Unternehmensgrößen – diskutiert werden.

A. Frage 1 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme zu?



Frage 2: Wenn Sie ein Abschlussersteller sind, können Sie etwaige (einmalige oder regelmäßig) anfallende Kosten oder Vorteile oder sonstige etwaige Auswirkungen einer Übernahme für IFRS für KMU nennen?

Sind Sie insbesondere der Auffassung, dass die bessere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse Ihrem Unternehmen nutzt?

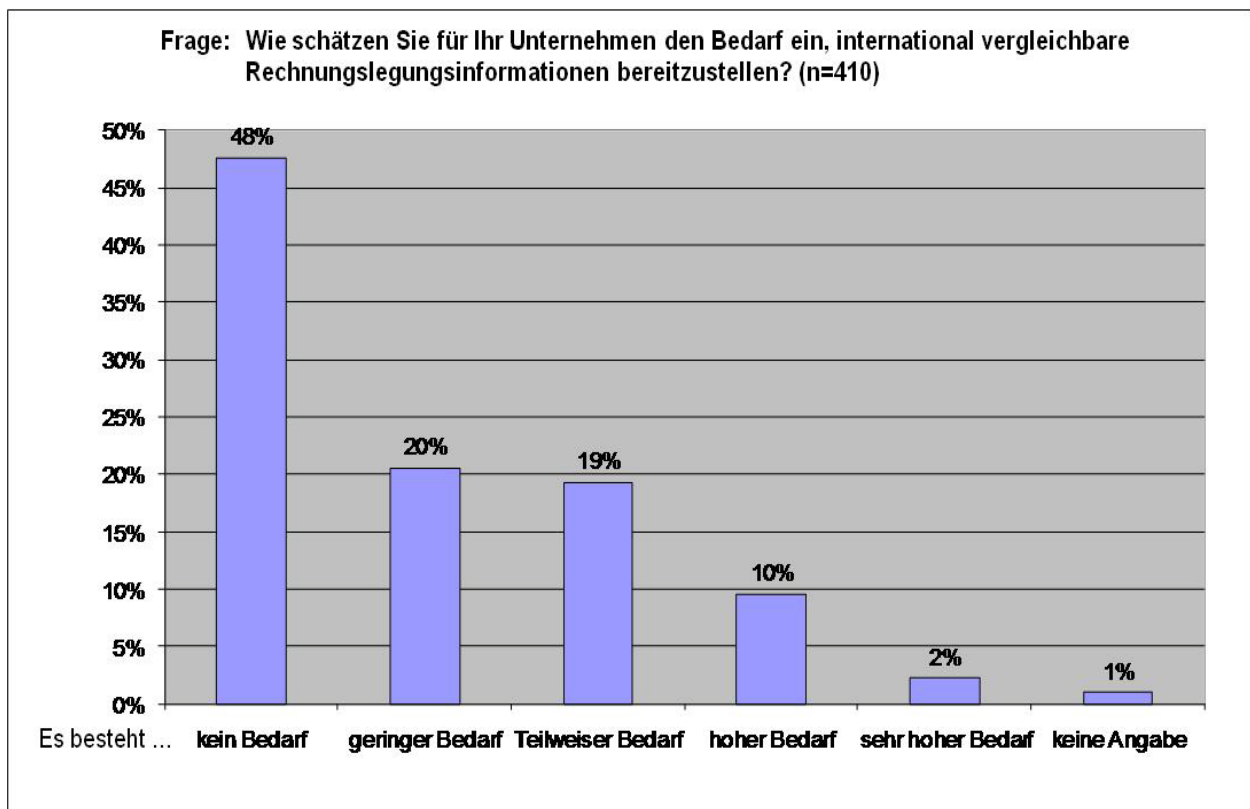
- 13 Im Jahr 2007 hat das DRSC ein Projekt zur Erstellung von Probeabschlüssen durchgeführt. Daran haben sich insgesamt 16 – gegenüber dem IFRS for SMEs unvoreingenommene – Unternehmen (AG=5, GmbH=6, GmbH&Co.KG=3, Genossenschaft=1, Ltd.=1) beteiligt. Diese Unternehmen haben mehrheitlich keinen (2) oder nur geringen (7) Bedarf gesehen, international vergleichbare Rechnungslegungsinformationen bereitzustellen.
- 14 Die Unternehmen wurden unter anderem um eine Schätzung der sich einmalig und jährlich ergebenden Mehrkosten (im Vergleich Anwendung IFRS for SMEs und HGB) gebeten.

<u>Unternehmensform</u>	<u>Umsatz</u>	<u>Bilanzsumme</u>	<u>AN</u>	<u>Einmalige Umstellungskosten</u>	<u>Jährliche Mehrkosten</u>
AG	> 100 Mio. €	> 50 Mio. €	3800	500.000 €	100.000 €
AG	< 8 Mio. €	< 4 Mio. €	28	25.000 €	k.A.
GmbH	8-32 Mio. €	4-16 Mio.€	85	150.-200.000 €	10.-15.000 €
GmbH	< 8 Mio. €	< 4 Mio. €	20	10.-15.000 €	2.5-5.000 €
Genossenschaft	51-100 Mio. €	4-16 Mio.€	102	200.000 €	60.000 €
GmbH&Co. KG	8-32 Mio. €	17-25 Mio.€	150	30.000 €	10.000 €
GmbH&Co. KG	< 8 Mio. €	< 4 Mio. €	k.A.	20.000 €	5.000 €

- 15 Die höchsten Mehrkosten vermuten die Unternehmen bei der Umstellung der IT, der Ausbildung der Mitarbeiter und Hinzuziehung externer Berater. Es wird zudem vermutet, dass auch die Prüfungskosten bei einer Umstellung auf IFRS for SMEs steigen.
- 16 Den steigenden Kosten stehen aus Sicht der Unternehmen folgende positive Auswirkungen der Anwendung des IFRS for SMEs gegenüber:
- International verständliche, vergleichbare und akzeptierte Darstellung (erforderlich aufgrund internationaler Aktivität)
 - Erleichterte Kapitalaufnahme; z.B. fordern Lieferanten und Kooperationspartner international vergleichbare Informationen zur Finanzierung
 - Bessere Abbildung wirtschaftlicher Werte
 - Erforderlich im Rahmen eines Verkaufs oder Mergers

Zwei der teilnehmenden Unternehmen wenden aus diesen Gründen bereits freiwillig full IFRS an.

- 17 Insgesamt wurde eine Umstellung auf den hier evaluierten Entwurf des IFRS for SMEs von der Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen aufgrund eines nicht ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses abgelehnt. Besonders aufwendig seien (neben grundsätzlichen „Einarbeitungsschwierigkeiten“ aufgrund der anderen Rechnungslegungskonzeption verbunden mit einer neuen Terminologie) die umfassenden Anhangangaben, die Abbildung latenter Steuern oder die Folgebewertung des Goodwill.⁶
- 18 Ob Unternehmen in Deutschland den Bedarf für international vergleichbare Rechnungslegungsnormen sehen, wurde zudem in der ebenfalls im Jahr 2007 durchgeführten Unternehmensbefragung abgefragt. Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Gesamtheit der antwortenden Unternehmen (n=410) diesen Bedarf einschätzt:



Mit steigender Unternehmensgröße änderte sich die Einschätzung leicht: große Unternehmen (Umsatz > 50 Mio. €) sahen häufiger einen hohen bis sehr hohen (17%) sowie teilweisen (21%) Bedarf. Ebenso schätzten Unternehmen mit hoher Auslandsaktivität (hier gemessen an Exporten) den Bedarf tendenziell höher ein (hoch bis sehr hoch = 18% und teilweise = 24%).

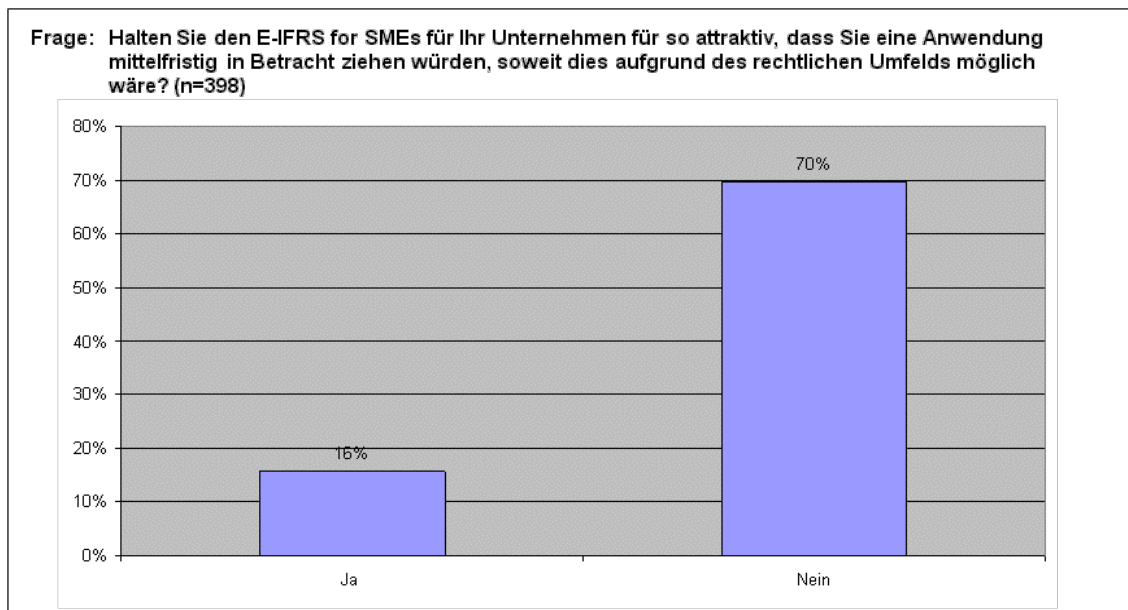
⁶ Die Beurteilung der Unternehmen fand auf Basis des Entwurfs des IFRS for SMEs und im Vergleich zu dem HGB a.F. statt.



19 Die Unternehmen, die für sich einen Bedarf nach international vergleichbaren Rechnungslegungsnormen identifiziert hatten, wurden um eine Einschätzung der zentralen positiven Auswirkungen der Anwendung internationaler Normen gebeten und gaben an:

Wesentliche Vorteile (n=72) (Mehrfachnennungen waren möglich)	Häufigkeit der Nennung
- (Internationale) Vergleichbarkeit von Abschlüssen (für Geschäftspartner, innerhalb Konzern etc.)	24
- Vorgabe der Konzernmuttergesellschaft/Notwendigkeit für Konzernabschlusserstellung/Vereinfachung der Konzernabschlusserstellung	17
- (Internationale) Vergleichbarkeit mit Wettbewerbern/Branchenvergleich	17
- Erleichterung der Kapitalbeschaffung: Kreditkonditionen/bessere Bonitätsbeurteilung/besseres Rating/Basel II	10
- Höhere Transparenz (z.B. für ausländische Geschäftspartner)	8
- Realistischere Information über wirtschaftliche Situation	6
- Bilanzpolitische Überlegungen	4
- Anforderungen von Banken/FK-Gebern zufriedenstellend erfüllen	3
- Herstellung der Börsenfähigkeit/Vorbereitung IPO	3
- Befriedigung der Informationsbedürfnisse von Investoren/Aktionären	2
- Bestreben zur weiteren Internationalisierung der Gruppe/Auslandsexpansion	2
- Bei Gesetzesänderungen vorbereitet sein / Frühzeitige Information über Trends und Tendenzen, die immer Einfluss auf die HGB RL haben	2
- Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme	1

20 Insgesamt gab fast jedes sechste Unternehmen (16%) an, eine Umstellung auf den IFRS for SMEs in Erwägung zu ziehen, soweit das rechtliche Umfeld dies zuließe:



21 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:

- Verweis auf die Ergebnisse der Probeabschlüsse und Unternehmensbefragung

A. Frage 2 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme zu?

Frage 3: Wenn Sie ein Abschlussnutzer (bspw. eine Bank) sind, glauben Sie, dass nach dem IFRS für KMU erstellte Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?

22 Hier kann auf die Ergebnisse der im Jahr 2008 durchgeführten Bankenbefragung zurückgegriffen werden. Im Rahmen dieser Befragung wurden 59 (mit der Bonitätsanalyse mittelständischer Firmenkunden betraute) Mitarbeiter aus 32 repräsentativ ausgewählten in Deutschland ansässigen Kreditinstituten befragt. Mitarbeiter der Bereiche Marktseite, Marktfolge und Ratingentwicklung wurden nach der Bedeutung von Abschlussinformationen und zum Informationsnutzen von IFRS for SMEs (auch im Vergleich zum HGB) mit folgenden Ergebnissen interviewt:

a) IFRS-Abschlüsse haben für einen Großteil der Kreditinstitute im Tagesgeschäft keine besondere Bedeutung: 66% gaben an, dass IFRS-Abschlüsse maximal 10% aller Abschlüsse ausmachen (zum Vergleich: 9 % gaben an, dass 20-50% aller Abschlüsse nach IFRS erstellt werden)



b) Allerdings sehen die Kreditinstitute auf Seiten ihrer (insbesondere größeren) mittelständischen Kunden für die Zukunft einen steigenden Bedarf, IFRS-Abschlüsse zu erstellen (50% der Befragten sahen teilweisen bis sehr hohen Bedarf).

c) Insgesamt wird die Anwendung des IFRS for SMEs eher skeptisch beurteilt: 41% der Befragten sehen für sich Nachteile, sofern der IFRS for SMEs angewendet würde. 24% der Befragten halten dessen Anwendung jedoch für vorteilhaft. Die Skepsis basiert insbesondere auf der Frage, ob mittelständische Unternehmen den Anforderungen des IFRS for SMEs gewachsen wären. Zudem sei fraglich, ob ein zusätzlicher Rechnungslegungsstandard erforderlich sei. Inhaltlich wurden die impliziten Wahlrechte, die hohe Komplexität und die (im Vergleich zu HGB) geringere Bedeutung des Vorsichtsprinzips kritisiert.

d) Vorteile werden insbesondere in der erhöhten internationalen Vergleichbarkeit und höheren Transparenz gesehen. Zudem wird der IFRS for SMEs gerade für mittelständische Kunden mit internationalen Geschäftsbeziehungen als sinnvoll erachtet. Konkret werden bspw. die Einschränkung stiller Reserven/Lasten und die umfassenden Anhangangaben positiv bewertet.

e) Insgesamt bewerten die Bankenvertreter den Informationsnutzen eines HGB-Abschlusses höher als den Informationsnutzen eines IFRS-Abschlusses (HGB-Abschluss: 72% der Befragten sehen hohen oder sehr hohen Informationsnutzen, IFRS-Abschluss: wird von lediglich 49% der Befragten ein hoher oder sehr hoher Informationsnutzen zugesprochen); gleichzeitig wird der Analyseaufwand für HGB-Abschlüsse wesentlich geringer eingeschätzt (73% der Befragten sehen diesen als „mittel“ an, im Vergleich IFRS: 67% sehen den Aufwand als hoch bis sehr hoch an). Dieses Ergebnis resultiert jedoch auch aus der geringeren Erfahrung mit IFRS (IFRS for SMEs).

f) Dass das Informationspotenzial der IFRS nicht vollumfänglich ausgenutzt wird, zeigt sich zudem darin, dass die Hälfte der Befragten angab, im Ratingsystem nicht zwischen HGB- und IFRS-Abschlüssen zu unterscheiden. Lediglich 25% gaben an, zwei separate Ratingmodelle zu verwenden.

23 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:

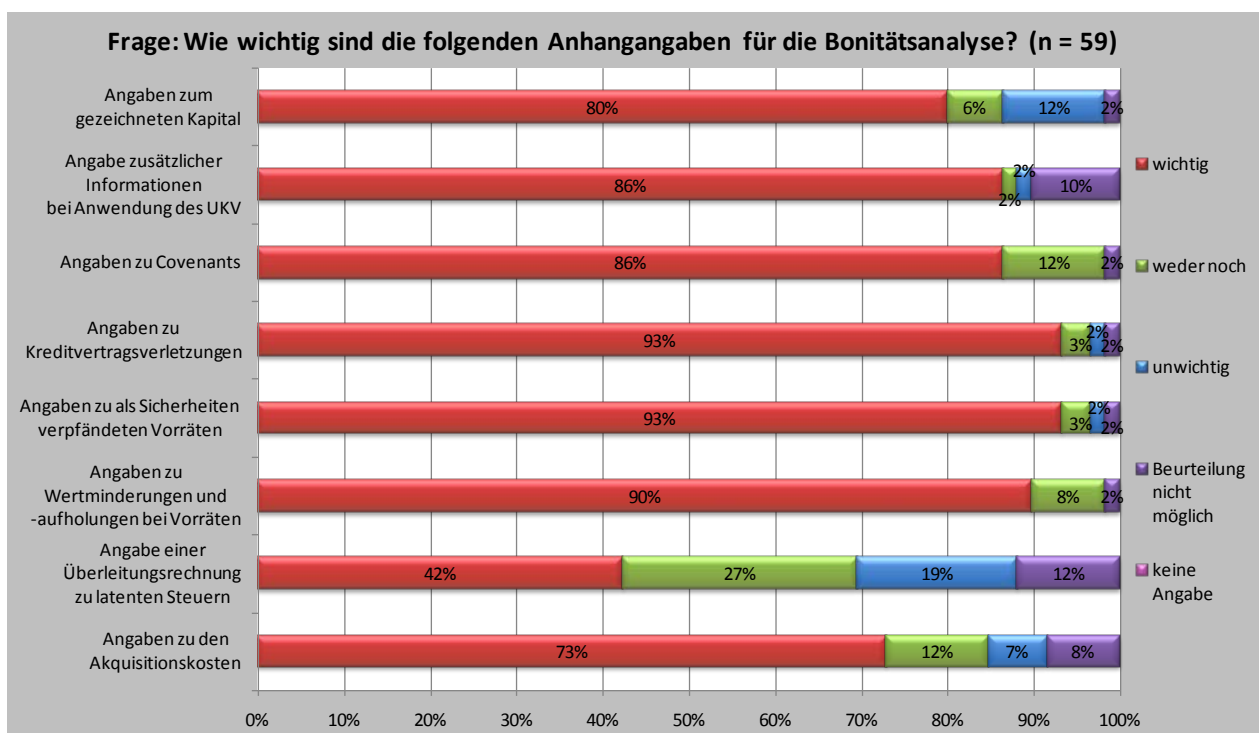
- Verweis auf die Ergebnisse der Bankenbefragung

A. Frage 3 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme zu?

Frage 4: Ist die größere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse für die Benutzer von Vorteil?

- 24 Wie in Tz. 22d) dargestellt, ist die Vergleichbarkeit bei Anwendung eines international einheitlichen Standards einer der größten Vorteile des IFRS for SMEs aus Sicht der befragten Bankenvertreter. Damit verbunden werden Möglichkeiten für Kosteneinsparungen in der Bonitätsanalyse. Für die Unternehmen (die Ersteller) ergeben sich nach Einschätzung der Kreditinstitute nur dann Vorteile, wenn es sich um große international agierende Unternehmen handelt.
- 25 Die Bankenvertreter bewerten u.a. die Bewertung der Finanzinstrumente zum Fair Value als Vorteil. Allerdings nur dann, wenn der Fair Value nach „mark-to-market“ und nicht „mark-to-model“ ermittelt wird.
- 26 Nachteilig seien das Ausweisverbot der „außerordentlichen Posten“ im IFRS for SMEs (82% der Befragten), da das außergewöhnliche Ergebnis unter anderem auch ausschlaggebend für die Bonitätsanalyse ist und auch die fehlende Gliederung und Gliederungstiefe des IFRS for SMEs, da Kreditinstitute detaillierte und standardisierte Jahresabschlussinformationen bevorzugen.
- 27 Positiv beurteilt wurden die im IFRS for SMEs geforderten Anhangangaben, wie nachstehende Grafik zeigt; überdurchschnittlich positiv wurden die Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen bewertet:⁷



⁷ Die Vergleichsbasis stellte das HGB a.F. (vor den neuen Angabepflichten zu nahe stehenden Personen) dar.



28 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:

- Verweis auf die Ergebnisse der Bankenbefragung

A. Frage 4 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme zu?

Frage 5: Sollte die Übernahme des IFRS für KMU Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?

Frage 6: Wenn ja, sollte diese Option ausschließlich in Form einer Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten bestehen (d.h. jeder Mitgliedstaat hätte zwar die Möglichkeit, den IFRS für KMU zu akzeptieren, wäre aber nicht dazu verpflichtet)?

Frage 7: Haben Sie andere Vorschläge für die mögliche Übernahme des IFRS für KMU im Rahmen der EU-Rechnungslegungsvorschriften?

Frage 8: Sollte den Unternehmen auf EU-Ebene hinsichtlich der Übernahme des IFRS für KMU eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden?

29 Theoretisch bestehen drei Möglichkeiten, den IFRS for SMEs in europäisches Recht zu integrieren:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der IAS-VO 1606/2002, die den IFRS for SMEs derzeit nicht umfasst,
- neue Verordnung zur Übernahme des IFRS for SMEs oder
- neue Richtlinie.

30 Ferner kann es zu einem faktischen, von jeder aktiven EU-Entscheidung losgelösten, Mitgliedstaatenwahlrecht kommen, sofern die Übereinstimmung von 4./7. EG-RL und IFRS for SMEs festgestellt würde. Jedem Mitgliedstaat wäre es dann freigestellt, den IFRS for SMEs als „national GAAP“, d.h. als Konkretisierung der in den Richtlinien vorgegebenen Rahmenbedingungen anzuwenden. Die Vereinbarkeit beider Normen wird derzeit von einer EFRAG-Arbeitsgruppe geprüft.⁸ Zu möglichen Konflikten siehe Tz. 37 ff.

31 Abgesehen von dem faktischen Mitgliedstaatenwahlrecht aufgrund der (noch festzustellenden) Übereinstimmung von 4. und 7. EG-RL und IFRS for SMEs, basiert jede andere Form der Übernahme des IFRS for SMEs auf einer vorgelagerten Entscheidung der EU-Kommission.

⁸ Deutsche Mitglieder sind Dr. Jutz (Dr. Oetker KG) und Dr. Tonne (KPMG).



- 32 Etliche Mitgliedstaaten haben bereits Interesse an der Übernahme des IFRS for SMEs signalisiert. In Großbritannien und Irland wird (vom ASB) bereits die Übernahme des IFRS for SMEs in die nationalen Rechnungslegungsnormen zum Jahr 2012 geplant (3-Tier-System: full IFRS, IFRS for SMEs, FRSSE). Des Weiteren sprechen sich Dänemark und die Niederlande für die Möglichkeit zur Anwendung des IFRS for SMEs aus. Abgelehnt wird die Anwendung des IFRS for SMEs insbesondere in Frankreich und Deutschland, wobei in Deutschland jede Form der Übernahme in das europäische Recht skeptisch gesehen wird. Aus diesem Grund wird von einigen deutschen Vertretern – z.B. Verbänden⁹, Unternehmensvertretern oder Hochschullehrern – jede Form der Übernahme des IFRS for SMEs in europäisches Recht abgelehnt. Andererseits wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass auch in Deutschland von Unternehmensseite – insbesondere aufgrund von deren Konzernstrukturen – die Möglichkeit zur (befreienden) Anwendung des IFRS for SMEs für den Konzernabschluss eingefordert wird. Nach Auskunft eines WP-Vertreters (Big 4) überlegen bereits wenige Unternehmen, den IFRS for SMEs freiwillig und zusätzlich anzuwenden.
- 33 Vor diesem Hintergrund scheint es nicht sinnvoll, die (mittel- oder langfristige) Anwendung des IFRS for SMEs in Deutschland auszuschließen. Mittel- bis langfristig scheint die Übernahme des IFRS for SMEs in europäisches Recht zweckmäßig und für eine (noch näher zu definierende) Gruppe von Unternehmen notwendig. Für welche Unternehmen die Anwendung des IFRS for SMEs in Betracht gezogen werden sollte, hängt auch von der zukünftigen Ausgestaltung des europäischen Bilanzrechts ab. Insbesondere die Frage der inhaltlichen Ausgestaltung der Richtlinien (für welche Unternehmen) wird den potenziellen Anwenderkreis des IFRS for SMEs beeinflussen.
- 34 Fraglich ist zudem, ob mit der Übernahme ein europaweit einheitlicher (potenzieller) Anwendungskreis definiert werden sollte (z.B. mittelgroße bis große Kapitalgesellschaften). Dies könnte zur Harmonisierung der Rechnungslegung in Europa beitragen, was dem Ziel der Anwendung des IFRS for SMEs (vergleichbare Rechnungslegungsinformationen) entsprechen würde. Zudem könnte an bereits bestehende (und somit EU-weit anerkannte) Größenkriterien angeknüpft werden. Andererseits könnten die Vorstellungen der Mitgliedstaaten bezüglich des potenziellen Anwenderkreises auseinandergehen. Denkbar ist, dass die Mitgliedstaaten, die bereits eine weitgehende Anwendung der full IFRS vorsehen, Erleichterungen durch eine weitreichende Anwendung des IFRS for SMEs in Betracht ziehen.

⁹ Vgl. z.B. Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Wirtschaftsorganisationen in Bayern: Gemeinsame Stellungnahme zum Standard des IASB für kleine und mittelständische Unternehmen, S. 8 (vom 24. November 2009).



- 35 Das zu wählende rechtliche Mittel sollte die Anwendung des IFRS for SMEs nicht verpflichtend vorschreiben, sondern stattdessen den Mitgliedstaaten die Ausgestaltung der Anwendungsregelungen (Pflicht oder Wahlrecht) überlassen. Dadurch kann u.a. den nationalen gesellschafts- und steuerrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden, indem Mitgliedstaaten die befreiende Anwendung des IFRS for SMEs beispielsweise auf Konzernabschlüsse beschränken können.
- 36 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:
- Übernahme des IFRS for SMEs in europäisches Recht ist angemessen
 - Rechtsmittel zur Übernahme sollte Mitgliedstaatenwahlrecht zur Anwendung des IFRS for SMEs vorsehen
 - Fraglich ist, ob ein bestimmter Unternehmenskreis definiert werden sollte?
 - Sollte den Unternehmen ein Anwendungswahlrecht eingeräumt werden?

A. Frage 5 an den DSR:

Welche Meinung vertritt der Rat zu den Fragen 5-8?

Frage 9: Was sollte Ihrer Auffassung nach in Fällen unternommen werden, in denen die Richtlinien nicht mit dem IFRS für KMU vereinbar sind?

- 37 Anders als für die full IFRS kommt der Vereinbarkeit zwischen Richtlinien und IFRS for SMEs große Bedeutung zu. In Bezug auf die Übernahmekriterien der IFRS besagt die sog. IAS-VO¹⁰ (Artikel 3 (2)) lediglich, dass die IFRS Artikel 2 (3) der 4. EG-RL und Artikel 16 (3) der 7. EG-RL nicht zuwiderlaufen sowie dem europäischen Interesse entsprechen. Darüber hinaus müssen die „Kriterien der Verständlichkeit, Erheblichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit“ erfüllt sein, damit die Finanzinformationen die wirtschaftliche Entscheidung und die Bewertung der Leistung einer Unternehmensleitung ermöglichen. In den genannten Artikeln der 4. und 7. EG-RL wird die Anforderung formuliert, dass der (konsolidierte) Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen) vermitteln muss (true and fair view). Eine Übereinstimmung der Regelungen im Detail ist für die Gewährleistung von deren Anwendbarkeit durch europäische Unternehmen nicht erforderlich. Vielmehr

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, Abl. EG L234/1 vom 11.9.2002.



wird durch die IAS-VO ein (in Artikel 4 und 5) definierter Unternehmenskreis von der Anwendung der 4. und 7. EG-RL (verpflichtend oder wahlweise) ausgenommen.

- 38 Anders verhält es sich beim IFRS for SMEs: dessen Normen betreffen die Unternehmen, die in den Anwendungskreis der 4. und 7. EG-RL fallen, ohne eine „ausnehmende“ Verordnung.
- 39 Die von EFRAG gebildete Arbeitsgruppe (AG) untersucht die EG-Richtlinien und den IFRS for SMEs auf mögliche Konflikte. Die Arbeitsgruppe hat bereits eine Vielzahl von Themen diskutiert. Konflikte werden immer dann gesehen, wenn: (1) sich die Regelungen des IFRS for SMEs und der Bilanzrichtlinien widersprechen und wenn (2) der IFRS for SMEs oder die Bilanzrichtlinien Wahlrechte vorsehen, die jeweils anderen Normen jedoch nicht oder wenn (3) beide Normen Wahlrechte vorsehen, die jedoch nicht übereinstimmen.
- 40 Die bisherigen Diskussionen führten zu folgenden (vorläufig) festgestellten Konflikten:
- Bewertung von assoziierten Unternehmen und joint ventures (nach Auffassung der AG nach dem IFRS for SMEs bei Vorliegen eines Fair Values zum Fair Value, dagegen EG-RL: Equity-Methode)
 - Investment Property (16.3 sieht WR für Fair Value-Bewertung vor; EG-RL: AK); Wahlrechtskonflikt
 - Goodwill (Abschreibung über max. 10 Jahre nach IFRS for SMEs; über 5 Jahre gemäß EG-RL)
 - Wertaufholung bei Goodwill-Impairment (keine Wertaufholung nach IFRS for SMEs; gemäß EG-RL wird Goodwill wie andere Vermögenswerte behandelt und somit besteht Wertaufholungsgebot)
 - Außerordentliche Aufwendungen und Erträge (kein gesonderter Ausweis nach IFRS for SMEs 5.10, gesonderter Ausweis nach EG-RL)
 - Ausweis von „provisions“ (IFRS for SMEs: Ausweis als „Liabilities“, EG-RL: gesonderter Ausweis als Rückstellung)
 - PoC-Methode (IFRS for SMEs: Anwendungspflicht; EG-RL: einige MS sehen dies als Konflikt)
 - LIFO (IFRS for SMEs: ausdrücklich untersagt; EG-RL: ausdrücklich erlaubt)
 - Berücksichtigung von contingent liabilities bei der Erstkonsolidierung (in IFRS for SMEs vorgesehen; EG-RL: nicht erwähnt, allerdings Bilanzierung von contingencies nicht vorgesehen)

Es ist noch nicht abschließend entschieden, welche Konflikte letztlich im Bericht an EFRAG aufgeführt werden sollen.



- 41 Bei den Überlegungen dazu, wie mit möglichen Konflikten zwischen dem IFRS for SMEs und den EG-RL umgegangen werden soll, ist auch die geplante Überprüfung und Überarbeitung der Richtlinien zu berücksichtigen. Denkbar ist, dass einige Konflikte im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien behoben werden können.
- 42 Zu bedenken ist ferner, dass diese grundsätzliche Frage auch im Zuge der Übernahme der IFRS bestand. Im Rahmen der Übernahme der IFRS hat sich EU-Kommission entschieden, nicht die Übereinstimmung im Detail sondern die Zielsetzung der Normen hinsichtlich der Vermittlung des „true and fair view“ zu überprüfen. Denkbar wäre also auch für den IFRS for SMEs die inhaltliche Abkopplung von den EG-RL.

A. Frage 6 an den DSR:

Welche Meinung vertritt der DSR zur Frage 9?

Frage 10: Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des IFRS für KMU für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten? (englische Variante: “Do you see a need for ‘rules-based’ Accounting Directives in the future?”)

Wenn ja, für welche Unternehmensarten und -größen sind detaillierte Vorschriften erforderlich?

- 43 Der Hintergrund dieser Frage wurde unter Abschnitt 4.3 des Konsultationspapiers (dort S. 10) dargestellt. Danach ist bereits heute erklärtes Ziel der Richtlinienüberarbeitung diese inhaltlich zu modernisieren und zu straffen. Angeregt wurde jedoch, die Veröffentlichung des IFRS for SMEs zum Anlass zu nehmen, in der Richtlinie lediglich folgende Grundsätze festzulegen:
- (1) Grundprinzipien,
 - (2) Bestandteile des Primärabschlusses und Basisgliederungen,
 - (3) Inhalt des Lageberichts/des Berichts des Managements und der Erklärung zur Unternehmensführung,
 - (4) Publizitätspflichten,
 - (5) Pflicht zur Abschlussprüfung.
- 44 Nationale Standardsetzer könnten die Richtlinie dann auf mitgliedstaatlicher Ebene konkretisieren oder den IFRS for SMEs auf nationaler Ebene verwenden (Vereinbarkeit mit den Richtlinien vorausgesetzt).
- 45 Frage 10 berührt die schon zuvor angesprochene Frage der zukünftigen Rolle und Ausgestaltung der europäischen Richtlinien. Für welche Unternehmen sollen in den Richtlinien welche Vorgaben gemacht werden? Soll ein noch zu definierender - poten-



zieller IFRS for SMEs – Anwenderkeis (vergleichbar mit der IAS-VO) von den Richtlinien ausgenommen werden? Oder sollen die Richtlinien stattdessen für alle Unternehmen den Rahmen vorgeben, der jedoch – unter Abkehr von Harmonisierungsbestrebungen – national konkretisiert werden kann? Für welche Unternehmen besteht der Bedarf vergleichbare Rechnungslegungsinformationen bereitzustellen? Wenn dieser Bedarf besteht, sollten vereinfachte Richtlinien oder international vergleichbare Normen wie der IFRS for SMEs zur Anwendung kommen?

Welche Aspekte der Rechnungslegung sollten neben den (unter 4.3, hier Tz. 43) genannten Punkten in den überarbeiteten Richtlinien behandelt werden, und mit welchem Grad an Detailliertheit?

A. Frage 7 an den DSR:

Welche Auffassung hat der Rat zur Frage 10?

Frage 11: Gibt es Punkte des IFRS für KMU, die in die überarbeiteten Richtlinien aufgenommen werden sollten?

- 46 In der bereits angesprochenen Unternehmensbefragung wurde auch untersucht, welche Themen für KMU relevant sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass folgende im IFRS for SMEs dargestellte Themen für die Unternehmen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und daher ggf. nicht detailliert in der Richtlinie aufzunehmen wären:
- a. Leasinggeschäfte bei denen das KMU als Leasinggeber auftritt
 - b. Unternehmensverkäufe und Schließung von Geschäftsbereichen
 - c. Anteilsbasierte Vergütung in Form von Unternehmensanteilen
- 47 Demgegenüber ist bspw. über den Bilanzstichtag hinausgehende Auftragsfertigung auch für KMU ein bedeutsames Thema.
- 48 Zur Beantwortung dieser Frage ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Richtlinien lediglich die europaweit gültigen Rahmenbedingungen festlegen. Die konkrete Ausgestaltung der Normen erfolgt auf Mitgliedstaatenebene, wo spezifische – nationale – Anforderungen (z.B. häufig auftretende in der Bilanzierung abzubildende Sachverhalte) entsprechend berücksichtigt werden können. Würde hier ein europäübergreifender Anspruch auf Vollständigkeit in den Richtlinien erhoben werden, würden diese ihre Rolle als „Rahmennormen“ verlieren.



49 Vorschlag für die Ausführungen in der Stellungnahme an die EU-Kommission:

- Verweis auf Ergebnisse der Unternehmensbefragung
- Hinweis auf Konkretisierung der Normen durch die Mitgliedstaaten

A. Frage 8 an den DSR:

Welche Auffassung vertritt der Rat zur Frage 11?

Frage 12: Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum IFRS für KMU oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?

A. Frage 9 an den DSR:

Gibt es weitere Themen, die der Rat ansprechen möchte?

B. Neue Unternehmensbefragung?

In den Vorschlägen zur Beantwortung der Fragen der EU-Kommission wurde teilweise auf die Ergebnisse der Unternehmensbefragung vom Mai/Juni 2007 Bezug genommen. Zum Zeitpunkt der Befragung lagen weder das BilMoG noch der IFRS für KMU in der finalen Version vor. Denkbar ist daher, dass sich angesichts der Annäherung von HGB n.F. und IFRS für KMU die Antworten der Unternehmen in Bezug auf die Beurteilung der Bilanzierungsnormen oder hinsichtlich der möglichen Anwendung des IFRS für KMU geändert haben. In einer „Folge-Befragung“ könnte die aktuelle Meinung der Unternehmen erfragt werden. Zweckmäßig erscheint dabei ein kurzer Fragebogen (Umfang in 2007-Befragung: 20 Seiten). Die Fragen könnten ausschließlich auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Rechnungslegung (mehr oder weniger Internationalisierung), eine Einschätzung der Notwendigkeit und des Bedarfs zur Anwendung des IFRS für KMU (für welche Unternehmensformen und -größen) abstellen. Mit dieser Befragung könnte sich der DSR eine Informationsgrundlage für die mittelfristig für Europa und Deutschland zu diskutierenden Fragen der (Art der) Berücksichtigung des IFRS für KMU schaffen.

B. Frage 1 an den DSR:

Stimmt der Rat dem Vorschlag einer weiteren Unternehmensbefragung grundsätzlich zu?

Welche Fragen sollten adressiert werden?



(6) Möglicher Zeitplan:

Zeit	Aktivität	Anmerkung
Januar / Februar 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl / Ansprache der Kooperationspartner - Entwicklung des Fragebogens - Konzeption der Befragung (Überlegungen zu Art der Umfrage, Stichprobe, Anschreiben, etc.) 	<u>Vorschlag:</u> um auf den Erfahrungen und Ergebnissen der 2007-Befragung aufbauen zu können, erscheint es sinnvoll, erneut Prof. Haller (Universität Regensburg) und Prof. Eierle (Universität Bamberg) anzusprechen. Beide haben sich zudem bereits intensiv mit dem Thema IFRS für KMU befasst.
März 2010	Freigabe der Konzeption der Befragung und des Fragebogens durch den DSR	
April-Juni 2010	Durchführung der Befragung	
Juli- August 2010	Auswertung der Ergebnisse	
September 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der Ergebnisse im DSR - Veröffentlichung der Ergebnisse 	